

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „SRI-LANKA-HILFE“

Er muss in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Gemeinnütziger Förderverein

Der Verein hat seinen Sitz in Abensberg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern. Den Kindern soll kostenlos die Chance auf Ausbildung und Erziehung für eine bessere Zukunft in Sri Lanka gegeben werden.

In Deutschland, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsjunoren Kelheim

Aufklärung über die Situation der Betroffenen im Land.
Aufbau von passiven Patenschaften

Aufbau und Betreuung eines freiwilligen Dienstes für Sri Lanka, z. B. Schule oder Handwerk, auch für Renovierungen und Hilfen der Familien.

In Sri Lanka

Aufbau von Partnerschaftsprogrammen mit anderen Organisationen und privaten Personen, um gemeinsame Aktivitäten zu verwirklichen.

Aufbau eines Programms, das den Kindern die Möglichkeit gibt, eine schulische, handwerkliche oder kaufmännische Ausbildung zu machen.

Aufbau und Weiterführung der Förderung von Fremdsprachen, wie Englisch und Deutsch

Sozialpflegerische Ausbildung und Aufklärung

Hilfestellung und Beratung für die Familien.

Für die Kinder gibt es Schulbekleidungen, Lernmaterialien, Hygieneartikel, ärztliche Betreuung. Darüber hinaus können auch andere Hilfen geleistet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die erwirtschafteten Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen, die im

Auftrag des Vereins entstanden sind, können erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, entscheidet die Mitgliedsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nur für gemeinnützige Zwecke für Kinder verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weiter kann auch jede juristische Person Mitglied werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Patenschaftsbeiträge Aktiv/Passiv

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Erster Vorstand
Zweiter Vorstand
Kassenwart
Schriftführer
Beisitzer

mindestens ein Vorstandsmitglied sollte den Wirtschaftsunioren Kelheim angehören.

Vorstand gem. § 26 BGB ist Erster und Zweiter Vorstand. Beide sind einzeln Vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Bei allen Bankgeschäften und Rechtsgeschäften über € 1000,00 ist immer die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereines sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet aus das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes selbst einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Zweiten Vorstandes.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausführung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
Wahl des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Der Kassenprüfer hat jeweils den Zahlungsverkehr des Vereins zu prüfen und der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht zu erstatten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Ladung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, ebenso wie für die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der

vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Für Änderungen der Satzung ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereines sogar eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen aus der Stichwahl erhalten hat.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist mit der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 26.07.2017 in Abensberg geändert und beschlossen.

7 Mitglieder:

Name	Anschrift	Geb.datum	Unterschrift
------	-----------	-----------	--------------